

Gesellschaftsvertrag

der

~~KIT Services~~ **Knappschaft Kliniken Service GmbH**

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma ~~KIT Services~~ **Knappschaft Kliniken Service GmbH**.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bochum.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienst- und Serviceleistungen im Bereich der Informationstechnologie, **des Einkaufs und der Logistik sowie sonstiger Dienst- und Serviceleistungen im Krankenhausbereich** für ~~die Knappschaftskrankenhäuser der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See~~ sowie die Unternehmen, die Mitgesellschafter dieser Gesellschaft sind.
- (2) Die Gesellschaft ist zu Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen und nach Maßgabe der für die Gesellschafter geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind. Sie dient der Aufgabenstellung des beteiligten Sozialversicherungsträgers (§§ 30, 85 SGB IV, § 140 SGB V).

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten. Ihr ist untersagt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

Anzuzeigen sind den für die Gesellschafter zuständigen Aufsichtsbehörden Maßnahmen der Gesellschaft, die nach § 85 Abs. 1 bis 4 SGB IV anzeige- oder genehmigungspflichtig wären (§ 85 Abs. 5 SGB IV).

- (4) Die Gesellschaft hat der für einen oder mehrere Gesellschafter zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. deren Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts über die Gesellschafter auf Grund pflichtgemäßer Prüfung gefordert werden.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000,00 EUR.
- (2) Von dem Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlage übernommen:

a) die Deutsche Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See	Euro	140130.000,00
(= Geschäftsanteil Nr. 1)		

b) die Klinikum Vest GmbH

Euro	10.000,00
------	-----------

(= Geschäftsanteil Nr. 2)

c) die Klinikum Westfalen GmbH

Euro	10.000,00
------	-----------

(= Geschäftsanteil Nr. 3)

d) die Knappschaftsklinikum Saar GmbH

Euro	10.000,00
------	-----------

(= Geschäftsanteil Nr. 4)

e) die Bergmannsheil und Kinderklinik Buer gGmbH (= Geschäftsanteil Nr. 5)	Euro	10.000,00
f) die Universitätsklinikum Knappschafts- krankenhaus Bochum GmbH (= Geschäftsanteil Nr. 6)	Euro	10.000,00
g) die Knappschaftskrankenhaus Bottrop GmbH (= Geschäftsanteil Nr. 7)	Euro	10.000,00
h) die Rhein-Maas Klinikum GmbH (= Geschäftsanteil Nr. 8)	Euro	10.000,00

- (3) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
- (4) Neben den im Absatz 2 genannten Mitgesellschaftern dürfen ausschließlich Krankenhausträgergesellschaften, an denen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Mehrheitsgesellschafter beteiligt ist, Stammeinlagen übernehmen.
- (5) Der Stammkapitalanteil der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See muss in jedem Fall der Veränderung des Stammkapitals oder der Stammeinlagen mindestens 51 % betragen.

§ 4

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

- (1) Eine Veräußerung von Geschäftsanteilen an private Dritte ist ausgeschlossen. Eine Veräußerung darf nur an Mitgesellschafter oder Unternehmen im Sinne des § 3 Abs. 4 erfolgen.
- (2) Die Veräußerung bedarf zur Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die von der Geschäftsführung erst nach einem entsprechenden Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung erteilt werden darf.
- (3) Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 6

Vorkaufsrecht

- (1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
- (2) Handelt es sich bei dem Käufer um einen Gesellschafter, gilt der Käufer für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts durch einen anderen Gesellschafter seinerseits auch als Vorkaufsberechtigter, der sein Vorkaufsrecht nach Maßgabe dieser Vorschrift ausgeübt hat.
- (3) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

- (4) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

- (5) Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Abs. 3 Satz 1 von vornherein zustehenden und ihm nach Abs. 3 Satz 2 zuwachsenden Anteils ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*.
(*Sämtliche in diesem Gesellschaftsvertrag auftretende Personen- und Organbezeichnungen sind gleichwertig in weiblicher und männlicher Form zu verstehen.)

- (2) Ist ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann jedem Geschäftsführer die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft stets allein zu vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates fallen, dürfen erst nach einer durch diese Organe erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Geschäftsführung zum Abschluss eines Geschäftes, das nach dem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Aufsichtsrates nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über wesentliche Ereignisse unmittelbar zu unterrichten. Steht eine Aufsichtsratssitzung nicht unmittelbar bevor, sind der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter zu unterrichten.
- (7) Der für die Knappschaftskrankenhäuser und Beteiligungsgesellschaften zuständige Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann dem Geschäftsführer Weisungen im Bereich der laufenden Geschäftsführung erteilen.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus ~~8~~9 Mitgliedern, von denen 2 Mitglieder von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und jeweils 1 Mitglied von der Klinikum Vest GmbH, der Klinikum Westfalen GmbH, der Knappschaftsklinikum Saar GmbH, der Bergmannsheil und Kinderklinik Buer gGmbH, der Universitätsklinikum Knappschaftskrankenhaus Bochum GmbH, ~~und~~ der Knappschaftskrankenhaus Bottrop GmbH **und der Rhein-Maas Klinikum GmbH** entsandt und abberufen werden.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und ersetzt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen ausscheidet. Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Der Vorsitzende hat die Niederlegung gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden zu erklären.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber der Gesellschaft und gegenüber den Gesellschaftern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für ein Verschulden des Aufsichtsratsmitgliedes und für die jeweilige Schuldform tragen die Gesellschaft bzw. die Gesellschafter. Insofern findet § 93 AktG i.V.m. § 116 AktG keine Anwendung.
- (4) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie - auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat - Stillschweigen zu bewahren. Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Eine Vergütung wird nicht gewährt.

- (6) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über das Verfahren für den Aufsichtsrat enthält, können diese in einer Geschäftsordnung getroffen werden. Über Erlass, Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 10

Vorsitzender des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können ihr Amt durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit niederlegen.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 11

Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Außerdem ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer, ein Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sein Stellvertreter oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Er bestimmt auch Ort und Zeit der Versammlung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, kann die Einberufung auf einen Geschäftsführer delegieren.
- (3) Die Einberufung soll schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Der Absendetag und der Tag der Auf-

sichtsratssitzung wird dabei nicht mitgezählt. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.

- (4) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt die Geschäftsführung in der Regel mit beratender Stimme teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt etwas anderes.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 2/3 seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, anwesend sind. In jedem Fall muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben jeweils 4 Stimmen. Stimmenenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme bzw. ergeben die Stimmen des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme bzw. die Stimmen seines Stellvertreters, den Ausschlag. Aufsichtsratsmitglieder, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, können sich durch schriftliche Vollmachtserteilung durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann nur ein Aufsichtsratsmitglied vertreten.
- (2) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtslage muss in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (3) Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder elektronisch übertragener Stimmabgabe herbeiführen. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe diesem Verfahren widerspricht. Vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter ist eine Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen, die den Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten darf. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (4) Fehlende Entsendung oder Ersetzung eines Aufsichtsratsmitgliedes hindert nicht die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates.
- (5) Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift zu errichten. Sie soll enthalten:
 - a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) Namen der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder und sonstiger Teilnehmer;
 - c) Tagesordnung und Anträge;
 - d) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
 - e) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter und vom Protokollführer, der vom Aufsichtsratsvorsitzenden benannt wird, zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern zuzusenden.

§ 13

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten; er ist ihr gegenüber weisungsbefugt, soweit nicht eine anderslautende Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorliegt.

- (2) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in Geschäftsunterlagen. Dieses Recht kann er durch von ihm benannte Mitglieder des Aufsichtsrates oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte wahrnehmen lassen.

- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über:
 - a) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - b) Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Ergebnisverwendung und zur Entlastung der Geschäftsführung;
 - c) wesentliche Änderungen in der unternehmerischen Zielsetzung, im Leistungsangebot und den Aufgaben der Gesellschaft sowie der Organisation;
 - d) Empfehlungsbeschluss zum Wirtschafts- und Investitionsplan für die Gesellschafterversammlung.
 - e) Geschäfte und Maßnahmen, die dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung oder einem der Geschäftsführer zur Entscheidung vorgelegt werden, § 17 bleibt unberührt.

- (4) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführung bedarf insbesondere zu folgenden Geschäften der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Anstellung und Entlassung sowie Inhalt der Dienstverträge der Mitarbeiter mit einem Jahresbruttogehalt oberhalb eines vom Aufsichtsrat festzusetzenden Wertes;
 - b) Investitionsmaßnahmen, die im Plan nicht vorgesehen sind und eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze übersteigen;

- c) Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten, soweit nicht der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch allgemeine Richtlinien zur selbständigen Entscheidung ermächtigt hat;
 - d) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erteilt dem Abschlussprüfer nach dessen Wahl durch die Gesellschafterversammlung den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss gemäß §§ 316 ff. HGB.

§ 14

Gesellschafterversammlung

- (1) In den Gesellschafterversammlungen werden die Gesellschafter durch bis zu zwei Bevollmächtigte vertreten. Wird ein Gesellschafter durch mehrere Bevollmächtigte vertreten, kann die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll in der Regel innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres stattfinden. Hierzu hat die Geschäftsführung sobald wie möglich nach Schluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) nebst Anhang und Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat leitet diese Unterlagen mit seiner Stellungnahme an die Gesellschafter weiter.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder einer der Gesellschafter, die Geschäftsführung oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrates es verlangen.

§ 15

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder alternativ durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit möglichst vier Wochen, mindestens zwei Wochen Frist, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Lehnt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter den begründeten Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ab, oder hat er binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, ist jeder Gesellschafter zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 16

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Doch können Gesellschafterbeschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder elektronisch übertragener Stimmabgabe herbeigeführt werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter führen den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten ist. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

- (4) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zulässig. Im Übrigen gelten für die Anfechtung und Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen die aktienrechtlichen Bestimmungen entsprechend.
- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 17

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über:
 - a) Bestellung und Abberufung, Anstellung und Kündigung der Geschäftsführer sowie über den Inhalt der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - c) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - d) Auflösung der Gesellschaft;
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
 - f) Veräußerung des Unternehmens und von Unternehmensteilen
 - g) Wirtschafts- und Investitionsplan;
 - h) Entlastung der Geschäftsführung;
 - i) Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
 - j) Entlastung des Aufsichtsrates;
 - k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder oder Gesellschafter zustehen, sowie Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung;
 - l) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG.

- (2) Sonstige zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

§ 18

Abschlussprüfung

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang und Lagebericht) sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 SVHV nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Die Gesellschaft lässt im Rahmen der Abschlussprüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie § 25 Abs. 2 SVHV zusätzlich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen. Die Abschlussprüfer werden beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen:
1. Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 2. bedeutsame verlustbringende Geschäfte sowie die Ursachen dieser Verluste,
 3. Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Den Gesellschaftern ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.

§ 19

Informations- und Zugangsrechte der Aufsichtsbehörde

Das Bundesversicherungsamt kann als Aufsichtsbehörde der Gesellschafterin Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Betriebs-, Geschäfts- und Rechnungsführung der Gesellschaft prüfen. Die Gesellschaft hat dem Bundesver-

sicherungsamt oder seinen Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen.

Entsprechendes gilt für den Bundesrechnungshof.

§ 20

Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

- (2) Der Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile gegen Erstattung des Verkehrswertes seiner Stammeinlage an einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung zu benennende Gesellschafter oder an die Gesellschaft zu übertragen.

§ 21

Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Das nach Liquidation verbleibende Vermögen fällt im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile an die Gesellschafter.

§ 22

Gleichstellung

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Ziele der Gesetze zur Gleichstellung von Männern und Frauen zu beachten.

§ 23

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr gleichkommende Regelung zu ersetzen.